

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

vom 27. September 2018

Der Ortsverwaltungsrat Rapperswil-Jona erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Reglement:

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen a) Grundsatz	Art. 1 Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.
b) Einlage in die Reserve	Art. 2 Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich maximal 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.
c) Bestand der Reserve	Art. 3 Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.
d) Entnahme aus der Reserve	Art. 4 Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.
Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz	Art. 5 Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

¹ sGS 151.2.

- b) Einlage in die Reserve Art. 6
In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich maximal 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.
- c) Bestand der Reserve Art. 7
Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.
Die Reserve wird nicht verzinst.
- d) Entnahme aus der Reserve Art. 8
Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.
- Vollzugsbeginn Art. 10
Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2019 angewendet.
Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Ortsverwaltungsrat Rapperswil-Jona erlassen am: 27. September 2018

Präsident:



Matthias Mächler

Geschäftsführer/Ratsschreiber:



Christoph Sigris

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 09. Oktober 2018 bis 08. November 2018